

jedoch die bürgerlichen Strafen unter Beobachtung des im §. 86 des Militärstrafgesetzes bezeichneten Gattungs-Verhältnisses zu erkennen und statt der im §. 72 dess. Gesetzes aufgeführten Ehrenstrafen ist nach den Umständen des Falles eine Entziehung der Staatsbürgerlichen Rechte mit Rücksicht auf das Gesetz vom 1. Mai 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 364) und die Bestimmung im Art. 9 des Civilstrafgesetzbuchs auszusprechen. Auch geschieht die Vollstreckung der Strafe durch das Fürstl. Kreisgericht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insezel.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. März 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

